



**Kreistagsfraktion  
Landkreis Darmstadt-  
Dieburg**

**Fraktion Die Linke**

Walter Busch- Hübenbecker  
Mühlstr.11 64319 Pfungstadt  
Tel. 06157-86583  
Handy: 175-2497161  
E-Mail: [walter.huebenbecker@t-online.de](mailto:walter.huebenbecker@t-online.de)  
Internet: [www.kf-dielinke-dadi.de](http://www.kf-dielinke-dadi.de)

**Anfrage Fraktion  
Kreisverwaltung**

Pfungstadt, den 05.01.2016

Anfrage an die Kreisverwaltung Darmstadt Dieburg.

**Terassenüberdachungen und Wintergärten.**

§ 55 der Hessischen Bauordnung (HBO) regelt die genehmigungsfreien Bauvorhaben: Die in der Anlage 2 aufgeführten Bauvorhaben dürfen ohne Baugenehmigung ausgeführt werden. Damit sollen Aufwände sowohl beim Bauherrn als auch bei der Bauaufsicht vermieden werden, die in keinem nachvollziehbaren Umfang zu den geplanten Baumaßnahmen stehen.

Nicht anwendbar sind die Regelungen des § 55 HBO auf Bauvorhaben nach Nr. 1.12 und 1.13 (Wintergärten und Terassenüberdachungen) der Anlage 2 zur HBO, wenn der Mindestabstand zur Nachbarschaftsgrenze weniger als 3m beträgt. Durch die zunehmende Parzellierung von Neubaugrundstücken zur Reihenhausbebauung kann die Einhaltung des Mindestabstandes derartiger Bauvorhaben zur Nachbarschaftsgrenze oft nicht eingehalten werden.

Damit wird vielfach ein Baugenehmigungsverfahren nach § 57 oder § 58 HBO notwendig, was zu erheblichen Mehraufwänden bei den Bauherren führt. Allerdings verpflichtet das Einführungsschreiben zum Bauvorlagenerlass des HMWVL vom 02.12.2012 die Bauaufsichtsbehörden: „auf die Teile der Bauvorlagen zu verzichten, die für eine sachgerechte Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich sind“.

Deshalb stellen wir folgende Anfrage:

Welche Bauvorlagen sind, zusätzlich zu den nach § 55 HBO geforderten, für eine sachgerechte Beurteilung von Bauvorhaben notwendig, die nach der Anlage 2 Nr. 1.12 und 1.13 HBO eigentlich genehmigungsfrei wären, allerdings durch Unterschreitung des Mindestabstand zur Nachbarschaftsgrenze genehmigungspflichtig sind - insbesondere auch dann, wenn das Einverständnis der betroffenen Nachbarn schriftlich vorliegt?

Mit welchem verwaltungstechnischen Prozess werden solche Bauvorhaben frühzeitig erkannt, damit der Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering bleibt?

Mit welchem Beratungsangebot unterstützt die Bauaufsicht Bauherren in diesen Fällen, damit der Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering bleibt?

Für die Beantwortung dieser Anfrage besten Dank.

Es grüßt

Walter Busch-Hübenbecker  
Fraktionsvorsitzender  
Die Linke  
Im Kreistag Darmstadt- Dieburg